

Instapro II AG

Düsseldorf

ISIN DE000A3DRKK8, WKN A3DRKK

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre hiermit zu der am Mittwoch, den 26. Juni 2024, um 10:00 Uhr, im Hotel Estrel Berlin, Raum „Paris“, Sonnenallee 225, 12057 Berlin, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

A. Tagesordnung mit Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat

Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Instapro II AG und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss der Instapro II AG (nachfolgend auch nur „**Gesellschaft**“) für das Geschäftsjahr 2023 gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt 1 ist daher nicht erforderlich.

Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Instapro II AG mit Sitz in Düsseldorf auf die Instapro I AG mit Sitz in Düsseldorf (Hauptaktionärin) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 62 Absatz 1 und 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out)

Gehören bei einer Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften durch Aufnahme nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG Aktien in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft unmittelbar der übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär), so kann gemäß § 62 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fassen (verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out).

Der Instapro I AG, einer im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 104300 eingetragenen Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf („Instapro I“), gehören 10.932.751 der insgesamt 11.625.466 auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der Gesellschaft. Dies entspricht einem prozentualen Anteil am Grundkapital von ca. 94,04 %. Der Instapro I gehören somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der Gesellschaft; sie ist damit Hauptaktionärin im Sinne von § 62 Absatz 5 Satz 1 UmwG.

Die Instapro I beabsichtigt, von der Möglichkeit des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck hat sie mit Schreiben vom

27. März 2024 dem Vorstand der Gesellschaft mitgeteilt, dass sie eine Verschmelzung der Gesellschaft auf die Instapro I beabsichtigt, und gemäß § 62 Absatz 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Absatz 1 AktG an den Vorstand der Gesellschaft das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Instapro I als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt.

Die Instapro I hat am 13. Mai 2024 die angemessene Barabfindung gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Absatz 1 Satz 1 AktG, die den Minderheitsaktionären der Gesellschaft für die Übertragung ihrer Aktien auf die Instapro I als Hauptaktionärin zu zahlen ist, auf EUR 20,63 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Gesellschaft festgelegt.

Die Instapro I hat in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der Gesellschaft gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG einen schriftlichen Bericht erstattet, in dem die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Instapro I dargelegt und die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung erläutert und begründet wird („**Übertragungsbericht**“). Demnach hat die Instapro I die Höhe der Barabfindung auf der Grundlage einer Bewertung der Gesellschaft durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hanauer Landstraße 115, 60314 Frankfurt am Main („**BDO**“), festgelegt. Die Gutachtliche Stellungnahme von BDO zur Ermittlung des Unternehmenswerts zum 26. Juni 2024 und zur Höhe der angemessenen Barabfindung nach § 62 Absatz 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Absatz 1 AktG vom 13. Mai 2024 ist Bestandteil des Übertragungsberichts und diesem als Anlage vollständig beigefügt.

Mit konkretisierendem Schreiben vom 13. Mai 2024 hat die Instapro I ihre Absicht, einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verschmelzung herbeizuführen, gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft bestätigt und konkretisiert und ihn über die Höhe der festgelegten Barabfindung informiert. Sie hat weiterhin darum gebeten, eine Hauptversammlung auf einen Termin einzuberufen, der nicht später als drei Monate nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verschmelzungsvertrags liegt,

und den vorliegenden Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung zu setzen.

Zusammen mit dem konkretisierenden Squeeze-out-Verlangen und damit vor Einberufung der Hauptversammlung hat die Instapro I zudem dem Vorstand der Gesellschaft eine Gewährleistungserklärung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main („BNP“), gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Absatz 3 AktG, vom 13. Mai 2024 übermittelt. Die BNP hat damit die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Instapro I übernommen, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zuzüglich etwaiger gesetzlicher Zinsen nach § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Absatz 2 AktG unverzüglich zu zahlen, nachdem sowohl der Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 327a Absatz 1 AktG in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft als auch die Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der Instapro I eingetragen sind und damit der Übertragungsbeschluss wirksam geworden ist. Die Barabfindung ist nach § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327b Absatz 2 AktG von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an mit einem jährlichen Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.

Am 14. Mai 2024 haben die Instapro I und die Gesellschaft zur Niederschrift des Notars Dr. Joachim Tebben mit Amtssitz in Düsseldorf (Urkundenverzeichnis Nr. 1616/2024) einen Verschmelzungsvertrag geschlossen, mit dem die Gesellschaft ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Instapro I überträgt. Der Verschmelzungsvertrag enthält die Angabe nach § 62 Absatz 5 Satz 2 UmwG, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft erfolgen soll. Die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der nachfolgend zur Beschlussfassung vorgeschlagene Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 62 Absatz 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Absatz 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Instapro I als Hauptaktionärin mit dem Vermerk nach § 62 Absatz 5 Satz 7 UmwG, dass dieser

Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Instapro I wirksam wird, in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen wird.

Die Vorstände der Gesellschaft und der Instapro I haben vorsorglich einen ausführlichen gemeinsamen schriftlichen Bericht über die Verschmelzung der Gesellschaft auf die Instapro I gemäß § 8 UmwG erstattet.

Die Angemessenheit der von der Instapro I festgelegten Barabfindung wurde durch die RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, Holzmarkt 1, 50676 Köln („**RSM Ebner Stolz**“), geprüft, die das Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 3. April 2024, abgeändert durch Beschluss vom 5. April 2024 (Geschäftsnummer: 33 O 39/24), auf Antrag der Instapro I zum Übertragungsprüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung und zugleich auf Antrag der Instapro I und der Gesellschaft als gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt hat. RSM Ebner Stolz hat gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Absatz 2 Satz 2 bis 4 AktG einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Gesellschaft auf die Instapro I erstattet. RSM Ebner Stolz kommt in diesem Prüfungsbericht zu dem Ergebnis, dass die von der Hauptaktionärin festgelegte Barabfindung angemessen ist. RSM Ebner Stolz hat zudem vorsorglich gemäß §§ 60, 12 UmwG einen Prüfungsbericht über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Instapro I als übernehmendem Rechtsträger und der Gesellschaft als übertragendem Rechtsträger erstattet.

Wenn die Hauptversammlung die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt, muss der Vorstand der Gesellschaft nach § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327e Absatz 1 Satz 1 AktG den Übertragungsbeschluss zur Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft anmelden. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist gemäß § 62 Absatz 5 Satz 7 UmwG dann mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes des übernehmenden Rechtsträgers wirksam wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der Instapro II AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Absatz 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der Instapro I AG mit Sitz in Düsseldorf (Hauptaktionärin) zu zahlenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 20,63 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Gesellschaft auf die Hauptaktionärin übertragen.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an können gemäß § 62 Absatz 5 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, § 63 Absatz 1 UmwG sowie § 62 Absatz 5 Satz 5 und Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Absatz 3 AktG die folgenden Unterlagen auf der Internetseite der Gesellschaft eingesehen werden:

- Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023;
- von der Instapro I in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin der Gesellschaft gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG, § 327c Absatz 2 Satz 1 AktG erstatteter schriftlicher Bericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Instapro I und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung vom 14. Mai 2024 einschließlich seiner Anlagen;
- Gewährleistungserklärung der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Frankfurt am Main, gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG, § 327b Absatz 3 AktG vom 13. Mai 2024;
- gemäß § 62 Absatz 5 Satz 8 UmwG i.V.m. § 327c Absatz 2 Satz 2 bis 4 AktG erstatteter Prüfungsbericht des vom Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 3. April 2024, abgeändert durch Beschluss vom 5. April 2024 (Geschäftsnummer: 33 O 39/24) ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln,

Holzmarkt 1, 50676 Köln, über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Instapro I vom 15. Mai 2024;

- Verschmelzungsvertrag zwischen der Instapro I als übernehmendem Rechtsträger und der Gesellschaft als übertragendem Rechtsträger vom 14. Mai 2024;
- die Jahresabschlüsse der Instapro I für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023;
- nach § 8 UmwG vorsorglich erstatteter gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der Instapro I und der Gesellschaft vom 14. Mai 2024 einschließlich seiner Anlagen und
- nach § 60 i.V.m. § 12 UmwG vorsorglich erstatteter Prüfungsbericht des vom Landgericht Düsseldorf durch Beschluss vom 3. April 2024, abgeändert durch Beschluss vom 5. April 2024 (Geschäftsnummer: 33 O 39/24) ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, Holzmarkt 1, 50676 Köln, für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Instapro I als übernehmendem Rechtsträger und der Gesellschaft als übertragendem Rechtsträger vom 15. Mai 2024.

Die Unterlagen werden auch während der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. Juni 2024 zugänglich sein.

B. Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die

sich bei der Gesellschaft anmelden und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs der Anmeldung ist nicht mitzurechnen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist vom Aktionär durch einen in Textform durch das depotführende Institut erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes nachzuweisen. Dieser Nachweis kann in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, hat sich nach der Satzung der Gesellschaft auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft bis mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs des Nachweises und der Tag der Versammlung sind nicht mitzurechnen.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich daher nach der Satzung der Gesellschaft auf Mittwoch, den 05. Juni 2024, 00:00 Uhr, beziehen. Dieser Nachweisstichtag entspricht der bisher geltenden Fassung von § 123 Absatz 4 Satz 2 AktG. Nach § 123 Absatz 4 Satz 2 AktG n.F. muss sich der Nachweis des Anteilsbesitzes bei börsennotierten Gesellschaften nunmehr auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung zu beziehen; dabei hat der Gesetzgeber klargestellt, dass mit der Gesetzesänderung keine Änderung der materiellen Rechtslage verbunden ist.

Da die Gesellschaft keine börsennotierte Gesellschaft ist, gilt für sie weiterhin die Satzungsregelung zum Nachweisstichtag. Mit Blick auf die internen Abläufe auf Seiten der depotführenden Banken, die ggf. auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Versammlung bei der Ausfertigung von Nachweisen des Anteilsbesitzes abstellen, wird die Gesellschaft aber auch Nachweise des Anteilsbesitzes akzeptieren, die Dienstag, den 04. Juni 2024, 24:00 Uhr, als Nachweisstichtag ausweisen und nicht Mittwoch, den 05. Juni 2024, 00:00 Uhr.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss der Gesellschaft – ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung – bis spätestens Mittwoch, den 19. Juni 2024, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

Instapro II AG

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

D-81241 München

E-Mail: anmeldung@linkmarketservices.eu

2. Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionärinnen und Aktionäre haben, sofern die Voraussetzungen unter ► **Buchstabe B. 1.** erfüllt sind, die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten – zum Beispiel durch einen Intermediär, durch eine Aktionärsvereinigung oder durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter (zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter gelten die Hinweise unter ► **Buchstabe B. 3.**) – ausüben zu lassen.

Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber der Gesellschaft in Betracht. Bevollmächtigt die Aktionärin bzw. der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. § 135 AktG bleibt unberührt. Werden Intermediäre bzw. diesen gem. § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt, wird hierfür weder von § 134 Abs. 3 AktG Textform verlangt, noch enthält die Satzung für diesen Fall eine besondere Formvorschrift. Intermediäre bzw. diesen gem. § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen haben die Vollmacht allerdings nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionärinnen und Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen.

Für die Erklärung einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des Nachweises einer erklärten Vollmacht beziehungsweise deren Widerrufs an die Gesellschaft steht die folgende Adresse zur Verfügung:

Instapro II AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
D-81241 München
E-Mail: instapro@linkmarketservices.eu

Übersendungen, die postalisch erfolgen, müssen aus organisatorischen Gründen spätestens bis Dienstag, den 25. Juni 2024, 24:00 Uhr, unter der vorstehend genannten Adresse zugehen.

3. Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Instapro II AG

Wir bieten unseren Aktionärinnen und Aktionären zudem an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen (es werden einer oder mehrere Stimmrechtsvertreter von der Gesellschaft benannt), sofern die Voraussetzungen unter ► **Buchstabe B. 1.** erfüllt sind. Für die Form der Vollmacht, die Form ihres Widerrufs und die Form des Nachweises der Bevollmächtigung bzw. eines Widerrufs der Vollmacht gegenüber der Gesellschaft gelten die Angaben unter ► **Buchstabe B. 2.** entsprechend.

Soweit Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung werden Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben. Wir bitten, für die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter ausschließlich die Formulare zu verwenden, die den Aktionärinnen und Aktionären nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes übersandt werden. Ein entsprechendes Formular kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.instapro-ii.de/hauptversammlung/>

abgerufen werden.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter müssen bis spätestens Dienstag, den 25. Juni 2024, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

Instapro II AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
D-81241 München
E-Mail: instapro@linkmarketservices.eu

Für einen Widerruf der Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter sowie für die Änderungen von Weisungen gelten die vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den dabei einzuhaltenden Fristen entsprechend.

Erscheint der Aktionär oder ein sonstiger vom ihm bevollmächtigter Dritter zur Hauptversammlung, wird der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben, es sei denn, ihm wird während der Hauptversammlung vom Aktionär oder von einem sonstigen vom Aktionär bevollmächtigten Dritten (Unter-) Vollmacht erteilt.

4. Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. § 122 Abs. 2 AktG sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft bis spätestens Samstag, den 01. Juni 2024, 24:00 Uhr zugehen.

Die Anschrift der Gesellschaft lautet:

Instapro II AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
D-81241 München

5. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gem. §§ 126, 127 AktG

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die vor der Hauptversammlung gem. § 126 AktG über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen, müssen bis Dienstag, den 11. Juni 2024, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse eingehen:

Instapro II AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
D-81241 München
E-Mail: instapro@linkmarketservices.eu

Nur unter der vorgenannten Adresse rechtzeitig eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.instapro-ii.de/hauptversammlung/>

unverzüglich zugänglich gemacht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gem. §§ 126, 127 AktG hierfür im Übrigen erfüllt sind. Unter der vorgenannten Internetadresse werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung zugänglich gemacht.

6. Unterlagen / Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die vorstehend unter Tagesordnungspunkt 1 und Tagesordnungspunkt 4 genannten Unterlagen sind ab der Einberufung der Hauptversammlung im Internet unter

<https://www.instapro-ii.de/hauptversammlung/>

zugänglich.

7. Zeitangaben

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung erfolgen in mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ). Die mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) entspricht der koordinierten Weltzeit (UTC) plus zwei Stunden.

8. Beschlussfassungen

Zu Tagesordnungspunkt 1 soll kein Beschluss gefasst werden. Zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 4 sollen Abstimmungen erfolgen, die bindenden

Charakter haben. Für jede Abstimmung stehen die Optionen Befürwortung, Ablehnung oder Stimmenthaltung zur Verfügung.

9. Information für unsere Aktionärinnen und Aktionäre sowie für die Aktionärsvertreterinnen und -vertreter zum Datenschutz

Die Instapro II AG verarbeitet als Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen sowie sonstigen rechtlichen Erfordernissen nachzukommen, denen sie im Zusammenhang mit der Hauptversammlung unterliegt (z.B. Publikations- und Offenlegungspflichten). Weitere Informationen zum Datenschutz betreffen die Hauptversammlung sind abrufbar auf der Internetseite der Gesellschaft unter: <https://www.instapro-ii.de/hauptversammlung/>

Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter: <https://www.instapro-ii.de/datenschutzerklaerung/>

Düsseldorf, im Mai 2024

Instapro II AG

Der Vorstand